

Vorschriften zur Barrierefreiheit in Baden-Württemberg - Erläuterungen zu den §§ 35 und 39 der Landesbauordnung



Inhalt:	Seite
Einführung	2
Vorschriften zur Barrierefreiheit in Baden-Württemberg - Änderungen der Landesbauordnung 1995, 2004, 2010 und 2014	
Anforderungen des § 35 – Wohnungen	3
1. Barrierefreie Zugänglichkeit der Wohnungen eines Geschosses in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen	3
1.1 Barrierefreie Zugänglichkeit statt barrierefreier Wohnungen	3
1.2 Anforderungen im Einzelnen nach DIN 18040-2:2011-09	4
1.3 Anmerkung zum Anwendungsbereich	6
1.4 Regelungen bis zum 31.12.2014	6
1.5 Barrierefreie Nutzbarkeit ab 1. März 2015	7
1.6 Anwendungsbereich Wohngebäude	7
1.7 Wohnungen eines Geschosses	8
1.8 Ausnahmen / Unverhältnismäßiger Mehraufwand	8
§ 39 – Barrierefreie Anlagen	9
2. Zweckentsprechende Nutzung ohne fremde Hilfe § 39 LBO: Barrierefreie Anlagen	9
2.1 Die Zielsetzung des § 39 gemäß Änderung der Landesbauordnung im Jahr 1995	10
2.2 Unbedingt Barrierefreie Anlagen (§ 39 Abs. 1):	10
2.3 Objektkatalog des weiteren Anwendungsbereichs (§ 39 Abs. 2)	11
2.4 Ausnahmeregelungen (§ 39 Abs. 3)	12
2.5 Regelungen zur konkreten baulichen Ausgestaltung	13
2.6 Aufzüge für Rollstühle und Krankentragen bei barrierefreien Anlagen	15
Hinweise zum Inkrafttreten und zur Gültigkeit rechtlicher Bestimmungen	16
3.1. Liste der technischen Baubestimmungen	16
3.2 Inkrafttreten der LBO-Änderungen	16
3.3 Maßgeblicher Stichtag	16
Weitere Informationen und Quellen	17

Vorschriften zur Barrierefreiheit in Baden-Württemberg - Änderungen der Landesbauordnung 1995, 2004, 2010 und 2014

In Baden-Württemberg nahm der Gesetzgeber 1984 in die Landesbauordnung die Forderung auf, „in die Planung von Gebäuden ... die Belange von Behinderten, alten Menschen und Müttern mit Kleinkindern nach Möglichkeit einzubeziehen.“ Dazu wurde u.a. ein Paragraph „Bauliche Anlagen für besondere Personengruppen“ eingefügt, nach dem überwiegend oder ausschließlich von Behinderten, alten Menschen oder Kleinkindern genutzte bauliche Anlagen und Einrichtungen so herzustellen und zu unterhalten sind, dass sie von diesen „ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können“. Dies galt außerdem auch für „die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile“ explizit aufgezählter öffentlich zugänglicher Gebäude.

Zum 1. Januar 1996 wurden dann diese Vorschriften allgemeiner zu Regelungen für „Barrierefreie Anlagen“ in einem umfassenden Verständnis novelliert. Die barrierefreie Ausführung wurde nicht mehr nur auf die dem Besucherverkehr dienenden Teile einer baulichen Anlage beschränkt, sondern die in § 39 Abs. 1 und 2 LBO aufgeführten baulichen Anlagen sind insgesamt so herzustellen, dass sie ohne fremde Hilfe genutzt werden können.

Das Änderungsgesetz zur Landesbauordnung vom 19. Oktober 2004 hat die Regelungen weiter angepasst und erstmals auch den allgemeinen Wohnungsbau hinsichtlich einer barrierefreien Gestaltung mit einbezogen. Zum einen wird für Wohngebäude ab einer gewissen Anzahl von Wohnungen die barrierefreie Erreichbarkeit eines Geschosses vorgeschrieben. Dabei fielen unter die Neuregelung in § 35 LBO zunächst nur Wohngebäude mit mehr als sechs Wohnungen, ab 1. Januar 2009 bereits Wohngebäude mit mehr als vier Wohnungen. Zum anderen wurden bei der Novellierung die Erfahrungen mit den davor bestehenden Vorschriften zum barrierefreien Bauen für sonstige Gebäude nach § 39 LBO berücksichtigt. Im Ergebnis wurde der Umfang der bisherigen Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude und Gewerbebauten maßvoll und angemessen eingeschränkt und Ausnahmen in Härtefällen vorgesehen, damit die erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen für eine barrierefreie Gestaltung gerade bei kleineren Gebäuden nicht als unzumutbar empfunden werden.

Mit der LBO-Novelle 2010 wurde neben redaktionelle Anpassungen im § 39 die Forderung nach grundsätzlich mindestens einem krankentrageneigneten Aufzug bei mehrgeschossigen Barrierefreien Anlagen wieder gestrichen.

Zuletzt wurden mit dem Änderungsgesetz vom 5. November 2014 § 35 weiter fortgeschrieben und der Anwendungsbereich auf Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen erweitert.

Nachfolgend werden die in Baden-Württemberg derzeit geltenden bauordnungsrechtlichen Regelungen zum Barrierefreien Bauen im Einzelnen erläutert:

Die im Gesetzestext der Landesbauordnung verwendeten Begriffe sind auslegungsbedürftig. Die Auslegung kann sich dabei zunächst an der Begründung zu den Gesetzesentwürfen orientieren. Darüber hinaus sind im Laufe der Zeit für die Anwendung und Umsetzung in der Praxis diverse Erläuterungen der zuständigen Ministerien als oberste Baurechtsbehörde und Kommentierungen veröffentlicht worden. Insbesondere wurden jedoch durch die Einführung der einschlägigen DIN-Normen als technische Bauvorschriften mit den zugehörigen Anwendungsvermerken in den Anlagen zur LTB konkrete Planungsgrundlagen vorgegeben.



1. **Barrierefreie Zugänglichkeit der Wohnungen eines Geschosses in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen**

Angesichts des immer größer werdenden Anteils älterer und in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkter Menschen an der Gesamtbevölkerung sollen durch Anforderungen an Wohnungen im § 35 LBO die Wohnbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bzw. mobilitätseingeschränkter Personen besser berücksichtigt werden. Ab 1. März 2015 gilt *):

»In Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische barrierefrei nutzbar und mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.«

Dies ist die durch die LBO-Novelle 2014 modifizierte Regelung, die erstmals mit Inkrafttreten zum 1. April 2005 Anforderungen hinsichtlich bestimmter Aspekte der Barrierefreiheit auch an Wohnungen stellte. Gemäß einer Übergangsregelung war sie zunächst bis zum 31. Dezember 2008 nur auf Wohngebäude mit mehr als 6 Wohnungen anzuwenden und bis zum Baugenehmigungsdatum 28. Februar 2015 auf Wohngebäude mit mehr als 4 Wohnungen. Neben dem Absenken des Auslösekriteriums Wohnungsanzahl wurde die Forderung nach barrierefreier Nutzbarkeit der betreffenden Räume ergänzt.



1.1 **Barrierefreie Zugänglichkeit statt barrierefreier Wohnungen**

Die Regelungen des § 35 LBO erfordern nicht, die betreffenden Wohnungen komplett nach anerkannten Regeln der Technik, z.B. in allen Bereichen und mit allen Ausstattungen barrierefrei zu gestalten. Die nach wie vor auslegungsbedürftigen Begriffe „barrierefrei erreichbar“ und „mit dem Rollstuhl zugänglich“ werden weiterhin über die Liste der technischen Baubestimmungen – LTB – konkretisiert. Mit der Bekanntmachung der LTB vom 14. November 2014, die am 1. Januar 2015 in Kraft tritt, werden nun auch in Baden-Württemberg die aktuellen Planungsnormen zum barrierefreien Bauen DIN 18040 mit den Teilen 1 und 2 bauaufsichtlich eingeführt. **Zu beachten ist jedoch, dass für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen der Landesbauordnung der gesetzliche Anwendungsbereich vorrangig ist** und insofern der Anwendungsbereich der Normen („Abschnitt 1“) ausgenommen bzw. überreguliert wird. So regelt Anlage 7/3 der LTB konkret:

„Für Wohnungen nach § 35 Abs. 1 LBO werden nur eingeführt:

- a. Abschnitt 4.1 für Bewegungsflächen ohne Begegnungsfall für den Bereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Wohnungseingang,
- b. Abschnitt 4.3.1 Satz 1 [Stufen- und Schwellenlosigkeit] für den Bereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und den in § 35 Abs. 1 LBO genannten Räumen, wobei Schwellen bis 2 cm Höhe zulässig sind, wenn sie technisch erforderlich sind,
- c. Abschnitte 4.3.2 und 4.3.3.4 für Bewegungsflächen innerhalb der Wohnung, soweit die in § 35 Abs. 1 LBO genannten Räume erschlossen werden,
- d. Abschnitt 4.3.3 für Türen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und den in § 35 Abs. 1 LBO genannten Räumen und
- e. Abschnitt 4.3.4 für Bodenbeläge in Eingangsbereichen, soweit diese direkt vom bewitterten Außenbereich erschlossen werden.

Abweichend von Buchstaben a, c und d genügen innerhalb der Wohnungen Bewegungsflächen mit 1,2 m Breite bzw. Tiefe und eine lichte Türbreite von 0,8 m, wenn ein Rollstuhlstellplatz nach Abschnitt 4.3.8 eingerichtet wird.“

*) 2004 als Absatz (3) in § 35 Landesbauordnung eingefügt; aufgrund der Streichung der ersten beiden Absätze seit 1.3.2010 nun Absatz (1).

1.2 Die Anforderungen im Einzelnen nach DIN 18040-2:2011-09

Abschnitt 4.1 DIN 18040-2:2011-09 beschreibt, unter welchen Voraussetzungen die „Infrastruktur“ eines Gebäudes, also die Bereiche der Erschließung von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zum Eingang der Wohnungen – einschließlich z.B. technischen Einrichtungen wie Aufzüge – barrierefrei gestaltet sind. Für Bewegungsflächen ohne Begegnungsfall sieht die Norm vor:

„Ausreichend groß ist eine Fläche von

- 120 cm Breite und geringer Länge, wenn eine Richtungsänderung und Begegnung mit anderen Personen nicht zu erwarten ist, z. B. für Flurabschnitte und Rampenabschnitte;
- 90 cm Breite und geringer Länge, z. B. für Türöffnungen ... und Durchgänge.“

Weiter fordert Abschnitt 4.1 der Norm:

„Die erforderlichen Bewegungsflächen dürfen in ihrer Funktion durch hineinragende Bauteile oder Ausstattungselemente, z. B. Briefkästen, nicht eingeschränkt werden. Bauteile oder einzelne Ausstattungselemente, die in begehbare Flächen ragen, wie z. B. ein Treppenlauf in einer Eingangshalle, müssen auch für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbar sein. Zur Verkehrssicherheit, auch für großwüchsige Menschen, darf die nutzbare Höhe über Verkehrsflächen 220 cm nicht unterschreiten, ausgenommen sind Türen, Durchgänge und lichte Treppendurchgangshöhen.“

Anmerkung: Sowohl für Richtungswechsel und Rangiervorgänge als auch die Begegnung eines Rollstuhlnutzers (sowie anderer Personen mit Mobilitätshilfen wie Rollator oder Gehstützen) mit anderen Personen ist jedoch eine Fläche von 150 cm Breite und 150 cm Länge erforderlich. Dies wird ebenfalls für eine „dem Zweck entsprechende Nutzung ohne Missstände“ (LBO § 3, Abs. 1) zu berücksichtigen sein.

Innerhalb der von § 35 LBO betroffenen Wohnungen gilt aus DIN 18040-2 der **Abschnitt 4.3.2:**

„Flure und sonstige Verkehrsflächen müssen ausreichend breit für die Nutzung mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfen sein. Ausreichend ist eine nutzbare Breite

- von mindestens 150 cm;
- in Durchgängen von mindestens 90 cm.

Es genügt eine Flurbreite von mindestens 120 cm, wenn mindestens einmal eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm × 150 cm zum Wenden vorhanden ist; bei langen Fluren muss diese Bewegungsfläche mindestens alle 15 m angeordnet werden.“

sowie die Forderung nach Bewegungsflächen vor und hinter Türen gemäß **Abschnitt 4.3.3.4:**

Zeichnerisch dargestellt sind die geometrischen Anforderungen an Bewegungsflächen vor Drehflügel- und Schiebetüren mit einer Tiefe von mindestens 120 cm bzw. auf der Seite des Türaufschlags von Drehflügeltüren 150 cm. Der seitliche Abstand von Bedienelementen wie Türdrückern oder –griffen zu einer Wand oder Begrenzung muss mindestens 50 cm betragen. Die Breite der Bewegungsfläche muss bei Drehflügeltüren mindestens 150 cm betragen und bei Schiebetüren – abhängig von der Anordnung der Bedienelemente – i.d.R. mindestens 190 cm.

Zu beachten ist außerdem, dass der Abstand zwischen beiden Wänden mindestens 150 cm betragen muss, wenn die Bewegungsfläche, in die die Tür nicht schlägt, durch ein gegenüberliegendes Bauteil, z. B. eine Wand, begrenzt wird. Dies ist erforderlich, damit die mit der Durchfahrt verbundene Richtungsänderung möglich ist.

Des Weiteren sind durch die Einführung von **Abschnitt 4.3.3 DIN 18040-2:2011-09** über die LTB alle Türen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und den von § 35 Abs. 1 LBO betroffenen Räumen insgesamt normgerecht barrierefrei zu gestalten. Die betrifft zum einen geometrische Anforderungen wie insbesondere die lichten Türdurchgangsbreiten, wie auch bereits in der Gesetzesbegründung von 2003 ausdrücklich erläutert wurde:

„Darüber hinaus muss für die Hauseingangstür und die Wohnungseingangstüren sowie für die Türen zu den in Satz 2 genannten Räumen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,9 m gewährleistet sein.“

Zum anderen stellt die Norm im anzuwendenden Abschnitt aber auch weitergehende Anforderungen an Türen hinsichtlich der Bedienbarkeit, z.B. als maximal zulässigen Kraftaufwand zum Öffnen und Schließen und daraus resultierenden technischen Unterstützungen, oder der Wahrnehmbarkeit, z.B. durch kontrastierende Gestaltung und Orientierungshilfen.



Ausnahmeregelung

Sofern ein geeigneter Rollstuhlstellplatz gemäß Abschnitt 4.3.8 DIN 18040-2:2011-09 „vor oder in der Wohnung (nicht in Schlafräumen)“ eingerichtet wird, genügen innerhalb der Wohnungen Bewegungsflächen mit 1,2 m Breite bzw. Tiefe und eine lichte Türbreite von 0,8 m:

„Rollstuhlstellplätze sind für den Wechsel des Rollstuhls ausreichend groß, wenn sie eine Bewegungsfläche von mindestens 180 cm × 150 cm haben. Vor den Rollstuhlstellplätzen ist eine weitere Bewegungsfläche von mindestens 180 cm × 150 cm zu berücksichtigen.“

„Ein elektrischer Anschluss zur Batterieaufladung muss vorhanden sein.“

Fußböden in Eingangsbereichen, die unmittelbar vom bewitterten Außenbereich betreten werden, müssen ausreichend trittsicher und daher nach **Abschnitt 4.3.4** gestaltet sein:

„Bodenbeläge in Eingangsbereichen müssen rutschhemmend (sinngemäß mindestens R 9 nach BGR 181) und fest verlegt sein und für die Benutzung z. B. durch Rollstühle, Rollatoren und andere Gehhilfen geeignet sein.

Bodenbeläge sollten sich zur Verbesserung der Orientierungsmöglichkeiten für sehbehinderte Menschen visuell kontrastierend von Bauteilen (z. B. Wänden, Türen, Stützen) abheben. Spiegelungen und Blendungen sind zu vermeiden.“



Die Forderung nach stufen- und schwellenloser Zugänglichkeit der betreffenden Wohnungen und deren betreffenden Räumen und damit die Umsetzung von **Abschnitt 4.3.1 DIN 18040-2:2011-09** war von Anfang an vorrangiges Anliegen der gesetzlichen Regelungen. Gegebenenfalls müssen die Wohnungen mit einem Aufzug oder einer Rampe erreichbar sein. Die (ursprüngliche) Beschränkung auf „barrierefreie Erreichbarkeit“ und „Zugänglichkeit mit dem Rollstuhl“ war eine Kompromisslösung; diese Anforderungen entsprachen denen der Musterbauordnung (MBO – Fassung November 2002, § 50). Zur Auslegung der damals noch nicht gängigen oder normierten Begriffe hatte die Landesregierung bereits in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf 2003 die damals neuen Anforderungen weiter erläutert:

„Barrierefreie Erreichbarkeit bedeutet, dass der gesamte Zugangsweg von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zum Hauseingang und bis zu den betr. Wohnungen stufenlos sein muss.“

Erforderlichenfalls muss beispielsweise bei entsprechender Höhenlage des Erdgeschossfußbodens gegenüber dem umliegenden Gelände durch Einplanen von normgerechten Rampen gewährleistet werden, dass insbesondere gehbehinderte Menschen und Rollstuhlfahrer die Wohnungen des ausgewählten Geschosses problemlos erreichen können. Zur Forderung nach stufen- und schwellenloser Zugänglichkeit nimmt auch das zuständige Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als oberste Baurechtsbehörde in einem Informationsschreiben vom 16. Dezember 2014 zur Einführung der neuen Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) Stellung:

„Alle genannten Räume in diesen Wohnungen sowie grundsätzlich Räume in den Einrichtungen nach § 39 LBO müssen mindestens einen vollkommen barrierefreien (und damit auch schwellenlosen) Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche haben. Dies ist grundsätzlich der Haupteintrittsweg (durch den Haupteingang), nur wenn dies nicht möglich sein sollte, ausnahmsweise auch ein anderer Weg. Dass alle vorhandenen Wege barrierefrei sein müssen wird dagegen nicht gefordert. ...“

Die oben genannte Anforderung der Barrierefreiheit bzw. der Zugänglichkeit mit dem Rollstuhl umfasst auch die Forderung der Schwellenlosigkeit. Nach DIN 18024 und DIN 18025 waren bislang „untere Türanschlüsse und -schwelle grundsätzlich zu vermeiden“. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich waren, durften sie nicht höher als 2 cm sein. Nach der nun als technische Baubestimmung eingeführten DIN 18040 gilt ab 1. Januar 2015: „Untere Türanschlüsse und -schwelle sind nicht zulässig. Sind sie technisch unabdingbar, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.“ Die weit verbreitete Annahme, 2 cm hohe Schwelle wären zulässig, traf schon bisher nicht zu. Beim Nachweis der bisherigen unbedingten technischen Anforderlichkeit bzw. der ab 1. Januar 2015 geltenden technischen Unabdingbarkeit sind regelmäßig alle am Markt verfügbaren Produkte zu erwägen. In Fällen, in denen die technische Anforderlichkeit einer Schwelle nur behauptet und nicht substantiiert begründet wird oder in denen die Planung einer schwellenlosen Erschließung gar nur schlicht vergessen wurde, liegen selbstverständlich keine Ausnahmen im Sinne der genannten technischen Regeln vor und es ist auf Herstellung einer schwellenlosen Erschließung zu dringen.“

1.3 Anmerkung zum Anwendungsbereich

Für die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit ist grundsätzlich der gesetzliche Anwendungsbereich vorrangig zu beachten. Nicht im Gesetz benannte Bereiche oder Räume unterliegen nicht den Anforderungen des § 35. So sind beispielsweise Stellplätze oder auch Abstellräume nicht erfasst. Entsprechend sind z.B. Tiefgaragentüren oder Garagentore allenfalls dann den vorgenannten Regelungen entsprechend auszustatten, wenn sie der (alleinigen) stufenlosen Erschließung der Wohnungen dienen, was in der Regel nicht der Fall sein wird. Privatrechtlich können sich jedoch je nach Aufgabenstellung weitergehende Anforderungen ergeben, wenn beispielsweise ein Käufer eine "Barrierefreie Wohnung mit Tiefgaragenstellplatz" erwirbt.

1.4. Exkurs:**bis zum 31.12.2014 gültige Anforderungen über Anlage 7/4 zur LTB vom 6. Juni 2012**

Hinsichtlich der räumlich-geometrischen Anforderungen der Landesbauordnung im § 35 hat die Neuauflage der Liste der technischen Baubestimmungen mit der Umstellung auf die aktuelle Planungsnorm für barrierefreie Wohnungen lediglich marginale Änderungen mit sich gebracht. Inhaltlich entsprechen die aktuell eingeforderten Regelungen den bisher aus der DIN 18025-1:1992-12 eingeführten Einzelaspekten.

- Bewegungsflächen müssen mindestens 150 cm breit sein: zwischen Wänden außerhalb der Wohnung; (DIN 18025-1, Ziffer 3.3, 1. Spiegelstrich) ergänzend zur Norm kann in Teilbereichen der Abstand jedoch auf 1,20 m reduziert werden.
- Die Bewegungsfläche zwischen Wänden innerhalb der Wohnung muss mindestens 120 cm breit sein (DIN 18025-1, Ziffer 3.4, 3. Spiegelstrich).
- Gemäß der Bilder 10 und 11 der Norm sind vor handbetätigten Türen Bewegungsflächen mit einer Tiefe von mindestens 120 cm bzw. auf der Seite des Türaufschlags 150 cm und einer Breite von 150 cm bzw. bei Schiebetüren 190 cm vorzusehen. Der seitliche Abstand von Bedienelementen wie Türdrückern zur Wand oder Begrenzung muss mindestens 50 cm betragen. (DIN 18025-1, Ziffer 3.6) Gemäß LTB kann die Einhaltung der Bewegungsfläche jedoch auch durch die nachträgliche Änderung des Türanschlags von Drehflügeltüren erreicht werden.
- Türen – auch von Aufzügen – müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben. (DIN 18025-1, Ziffer 4, Satz 1)

Die LTB ließ zu, dass innerhalb der Wohnungen von der Bestimmungen über die Bewegungsflächen und lichten Türdurchgangsbreiten abgewichen werden kann, wenn in der Wohnung ein Rollstuhlstellplatz vorgesehen wird, der zum Umsteigen vom Straßenrollstuhl auf einen Zimmerrollstuhl geeignet ist und mindestens 190 cm breit und 150 cm tief ist. Die Bewegungsfläche vor dem Rollstuhlstellplatz muss mindestens 150 cm tief sein. (DIN 18025-1, Ziffer 6.5)

- Untere Türanschlüge und -schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein. (DIN 18025-1, Ziffer 5.2)
- Gegebenenfalls muss der Fahrkorb des Aufzugs mindestens eine lichte Breite von 110 cm und eine lichte Tiefe von 140 cm haben. Vor den Fahrstichtüren ist eine mindestens 150 cm breite und 150 cm tiefe Bewegungsfläche erforderlich. Für Bedienungsvorrichtungen und Haltestangen gibt die Norm weitere Anforderungen, auch in Abbildungen, vor sowie die Anmerkung: Im Fahrkorb sollte gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel zur Orientierung angebracht werden. (DIN 18025-1, Ziffer 5.3)
- Die Steigung einer Rampe darf nicht mehr als 6% betragen. Bei einer Rampenlänge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich. Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden. An Rampen und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen. Bewegungsflächen am Anfang und am Ende der Rampe müssen mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein und zwischen den Radabweisern mindestens 120 cm breit sein. (DIN 18025-1, Ziffer 5.4)
- Hauseingangstüren, Brandschutztüren zur Tiefgarage und Garagentore müssen kraftbetätigt und manuell zu öffnen und zu schließen sein. (DIN 18025-1, Ziffer 11, Satz 8) Ergänzend zur Norm können sie gemäß LTB jedoch auch so ausgebildet werden, dass eine Kraftbetätigung nachgerüstet werden kann.



1.5 Neu ab 1. März 2015: Barrierefreie Nutzbarkeit der betreffenden Räume

Eine durchaus wesentliche Verbesserung bei der Versorgung mit barrierefreiem Wohnraum, die aus demographischer Sicht dringend geboten ist, versteckt sich ganz unscheinbar in der Änderungs-Novelle 2014 zur LBO. Über den Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur wurde im parlamentarischen Verfahren als Anforderung an die „Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische“ der betreffenden Wohnungen die Worte "barrierefrei nutzbar" ergänzt. Somit ist nunmehr nicht nur eine in der Vergangenheit oft genug sinnlos umgesetzte Zugänglichkeit von Räumen mit dem Rollstuhl (= normgerechte Türdurchgangsbreite und Bewegungsflächen vor und hinter den Türen) zu gewährleisten, sondern tatsächlich auch deren barrierefreie Nutzbarkeit. Dazu sind z.B. neben einer dem Zweck entsprechenden Möblierbarkeit auch die erforderlichen Bewegungsflächen zu berücksichtigen. Aus der Begründung zum Änderungsantrag geht eindeutig hervor, dass für die Räume mit "barrierefrei nutzbar" die Anforderungen von DIN 18040-2:2011-09 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen gemeint sind, jedoch ohne die dort separat aufgeführten Anforderungen für uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen („R“). Demnach genügen in den Räumen Bewegungsflächen von 120 cm x 120 cm:

"Damit soll ein Standard vorgeschrieben werden, der der DIN 18040-2 (Barrierefreies Bauen – Wohnungen) mit Ausnahme der dortigen Anforderungen nach der Rubrik „R“ (uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar) für barrierefrei nutzbare Wohnungen entspricht; dieser Standard wird in DIN 18040-2 Ziffer 5 („Räume in Wohnungen“) insbesondere mit Bewegungsflächen von 1,20 m x 1,20 m definiert.

Die Wohnungen sind damit so auszustatten und zu bemessen, dass sie allgemein für Menschen mit Behinderungen nutzbar sind. Es sind dabei zwar deutlich kleinere Bewegungsflächen herzustellen, als sie für Rollstuhlfahrer nach Rubrik „R“ vorgesehen wären (1,50 m x 1,50 m), jedoch lassen auch diese kleineren Bewegungsflächen eine Nutzung der Wohnung mit vielen nicht elektrisch betriebenen Rollstühlen zu.

Dies wird im Übrigen so auch im Informationsschreiben vom 16. Dezember 2014 aus dem zuständigen Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als oberste Baurechtsbehörde zur Einführung der neuen Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) bestätigt:

„Ab dem 1. März 2015 sind die genannten Räume dieser Wohnungen darüber hinaus auch barrierefrei nutzbar herzustellen. Es muss dafür eine Möblierung möglich sein, die die erforderlichen Bewegungsflächen mit dem Grundmaß von 1,2 x 1,2 m berücksichtigt.“

Abschnitt 5 DIN 18040-2:2011-09 beginnt mit einer allgemeinen Definition:

Die Räume innerhalb von Wohnungen sind barrierefrei nutzbar, wenn sie so dimensioniert und bauseits ausgestattet bzw. vorbereitet sind, dass Menschen mit Behinderungen sie ihren speziellen Bedürfnissen entsprechend leicht nutzen, einrichten und ausstatten können. Für Sanitärräume, deren Einrichtung häufig bauseits vorgenommen wird, sind in 5.5 nähere Angaben über die Anordnung von Ausstattungen und Einrichtungen zur barrierefreien Nutzbarkeit enthalten.

Insofern werden die gemäß § 35 barrierefrei nutzbaren Räume zumindest alle baulichen, insbesondere geometrischen Anforderungen dieses Abschnitts erfüllen müssen bzw. so ausgestattet bzw. vorbereitet sein, dass dies mit einer (möglichst einfachen) Nachrüstung möglich ist.

1.6 Anwendungsbereich Wohngebäude

Die Forderungen des § 35 gelten explizit lediglich für „Wohngebäude“ und damit nur für einen genau definierten Gebäudetyp gemäß § 2, Abs. (3) LBO:

„Wohngebäude sind Gebäude, die überwiegend der Wohnnutzung dienen und außer Wohnungen allenfalls Räume für die Berufsausübung freiberuflich oder in ähnlicher Art Tätiger sowie die zugehörigen Garagen und Nebenräume enthalten.“

Ein Gebäude ist dabei jeweils eine „selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen“. Sowie ein Bauvorhaben aufgrund einer – planungsrechtlich zulässigen – Mischnutzung seine Eigenschaft als Wohngebäude im bauordnungsrechtlichen Sinne verliert, entfällt auch die Notwendigkeit zur Umsetzung der Anforderungen des § 35. Sofern beispielsweise gewerblich genutzte Räume wie Ladengeschäfte etc. vorhanden sind, können keine Anforderungen mehr an Wohnungen nach § 35 gestellt werden. Allerdings sind dann ggf. die Anforderungen aus § 39 für die betreffenden Einheiten zu erfüllen.



1.7 Wohnungen eines Geschosses

Welche Geschossebene für die barrierefreie Zugänglichkeit ausgewählt wird, bleibt dem Bauherrn überlassen. In der Regel wird dies die Ebene des Erdgeschosses sein bzw. das Geschoss, das eine ebenerdige Erschließung am Besten ermöglicht. Sofern jedoch sowieso der Einbau eines Aufzugs geplant ist bzw. in Wohngebäuden, die unter die Aufzugspflicht nach § 29 Abs. 2 LBO fallen, kann sich auch eine andere Geschossebene anbieten. (Siehe dazu unten den Hinweis zu Ausnahmen.) Die Zahl der barrierefrei erreichbaren Wohnungen ist dabei ohne Bedeutung.

1.8 Unverhältnismäßiger Mehraufwand: Ausnahmen und Ersatzmaßnahmen

Mit der Ausnahmeregelung des Satz 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der Erfüllung der Anforderungen nach barrierefreier Zugänglichkeit im Einzelfall keine unvermeidbaren Mehrkosten verbunden sein dürfen. Worin ein "unverhältnismäßiger Mehraufwand" konkret bestehen kann, nennt das Gesetz beispielhaft, aber nicht abschließend mit drei Konstellationen, die in der Begründung zum Gesetzesentwurf näher erläutert werden:

"Schwierige Geländeverhältnisse können etwa dann einen unverhältnismäßigen Mehraufwand für die barrierefreie Erschließung verursachen, wenn das Wohngebäude hoch über der öffentlichen Verkehrsfläche gelegen ist. Nach der Regelung des Satzes 3 soll auch verhindert werden, dass allein aufgrund der Forderungen der Sätze 1 und 2 ein sonst nicht erforderlicher Aufzug eingebaut werden muss. Diese Fallkonstellation kann sich z. B. dann ergeben, wenn im Erdgeschoss des Wohngebäudes Nutzungen freiberuflich Tätiger und Wohnungen erst in dem darüber liegenden Geschoss vorgesehen sind. Die dritte beispielhaft genannte situationsbedingte Schwierigkeit der ungünstigen vorhandenen Bebauung wird in der Praxis vor allem bei Nutzungsänderungen und Umbauten eine Rolle spielen (z. B. bei vorhandenen Sockeln oder versetzten Geschossen)."

Darüber hinaus wird man für die Beurteilung eines "unverhältnismäßigen Mehraufwandes" auch die Auslegung des Landesbaurechts heranziehen, wie dies für den § 39, Abs. 3 der Fall ist und wie dies in der Begründung zum Gesetzesentwurf erläutert wird:

"Bei der Prüfung der Ausnahmemöglichkeit ... sind sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die Entscheidung erfordert eine Abwägung der zusätzlichen Kosten für die vorgeschriebenen Maßnahmen mit den Zielsetzungen des barrierefreien Bauens bezogen auf den Einzelfall. ... Als gewissen Anhaltspunkt wird man davon ausgehen können, dass ein Mehraufwand von bis 20 v. H. der Normalkosten als noch zumutbar erscheint. Der Schwellenwert von etwa 20 v. H. stellt jedoch keine starre Grenze, sondern nur einen groben Anhaltswert dar, der im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles auch unterschritten werden kann."

Bei der Beurteilung von Ausnahmen hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung sind insbesondere auch planerische und organisatorische Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Was dies heißen kann, wurde in der 62. Dienstbesprechung des Innenministeriums mit den Baurechtsreferenten der Regierungspräsidien am 11. und 12. April 2005 in Immenstaad erläutert:

"Auch wenn die Mehrkosten weniger als 20% der Baukosten betragen würden, kann die Baurechtsbehörde gemäß § 35 Abs. 3 LBO zulassen, dass die barrierefrei erreichbaren Wohnungen nicht in einem Geschoss des Gebäudes hergestellt werden müssen, sondern auf mehrere Geschosse verteilt werden können. In begründeten Einzelfällen können auch barrierefrei erreichbare Ersatzwohnungen in anderen Gebäuden akzeptiert werden, soweit diese in einem unmittelbaren kausalen und zeitlichen Zusammenhang hergestellt werden können."



2. Zweckentsprechende Nutzung ohne fremde Hilfe: Barrierefreie Anlagen

Der Umfang der früheren Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude und Gewerbebauten nach der Neuregelung der LBO 1996 hatte teilweise, insbesondere bei kleineren Gebäuden, in der Praxis zu schwierig zu handhabenden Härtefällen geführt. Für diesen Bereich sollten deshalb – soweit vertretbar – Härtefallregelungen geschaffen werden. Daher wurde 2004 mit dem Absatz 3 eine allgemeine Ausnahmeklausel eingeführt, wonach von den Anforderungen des barrierefreien Bauens abgesehen werden kann, soweit diese nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden könnten. Dabei sind insbesondere planerische und organisatorische Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Bei Schulen und Kindertageseinrichtungen gilt diese Ausnahmemöglichkeit jedoch nur bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen, nicht aber bei Neubauten. Es bleibt auch weiterhin bei dem Grundsatz, dass der Gesetzgeber eine weitgehend barrierefreie bauliche Umwelt anstrebt und daher in einem sehr umfassenden Sinne Regelungen für wesentliche Gebäude bzw. bauliche Bereiche des alltäglichen Lebens getroffen hat, die jeweils insgesamt so zu gestalten sind, dass sie möglichst von allen „zweckentsprechend ohne fremde Hilfe“ nutzbar sind.



»§ 39 Barrierefreie Anlagen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder, Sonderschulen, Tages- und Begegnungsstätten, Einrichtungen zur Berufsbildung, Werkstätten, Wohnungen und Heime für Menschen mit Behinderungen,
2. Altentagesstätten, Altenbegegnungsstätten, Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime und Altenpflegeheime,

sind so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen).

(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten auch für

1. Gebäude der öffentlichen Verwaltung und Gerichte,
2. Schalter- und Abfertigungsräume der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, der Post- und Telekommunikationsbetriebe sowie der Kreditinstitute,
3. Kirchen und andere Anlagen für den Gottesdienst,
4. Versammlungsstätten,
5. Museen und öffentliche Bibliotheken,
6. Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen, Schwimmbäder,
7. Camping- und Zeltplätze mit mehr als 50 Standplätzen,
8. Jugend- und Freizeitstätten,
9. Messe-, Kongress- und Ausstellungsbauten,
10. Krankenhäuser, Kureinrichtungen und Sozialeinrichtungen,
11. Bildungs- und Ausbildungsstätten aller Art, wie Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen,
12. Kindertageseinrichtungen und Kinderheime,
13. öffentliche Bedürfnisanstalten,
14. Bürogebäude,
15. Verkaufsstätten und Ladenpassagen,
16. Beherbergungsbetriebe,
17. Gaststätten,
18. Praxen der Heilberufe und der Heilhilfsberufe,
19. Nutzungseinheiten, die in den Nummern 1 bis 18 nicht aufgeführt sind und nicht Wohnzwecken dienen, soweit sie eine Nutzfläche von mehr als 1200 m² haben,
20. allgemein zugängliche Großgaragen sowie Stellplätze und Garagen für Anlagen nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 bis 19.

(3) Bei Anlagen nach Absatz 2 können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Bei Schulen und Kindertageseinrichtungen dürfen Ausnahmen nach Satz 1 nur bei Nutzungsänderungen und baulichen Änderungen zugelassen werden.«

2.1 Die Zielsetzung des § 39 gemäß Änderung der Landesbauordnung im Jahr 1995^{*)}

Bereits mit der Novellierung der Landesbauordnung im Jahre 1995 hatte sich das Land Baden-Württemberg das Ziel gesetzt, die baulichen Voraussetzungen zu schaffen, um behinderten und älteren Menschen eine weitgehend hindernisfreie Umwelt zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen bauliche Hindernisse abgebaut werden und neue Hindernisse erst gar nicht entstehen. Eine barrierefreie Umwelt ist für mobilitätseingeschränkte Menschen Voraussetzung für eine möglichst selbständige Lebensführung und die gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Dieser Grundsatz ist nach wie vor Bestandteil des bauordnungsrechtlichen Konzepts in Baden-Württemberg, wie es auch in § 3, Abs. (4) ausgedrückt wird:

"In die Planung von Gebäuden sind die Belange von Personen mit kleinen Kindern, behinderten und alten Menschen nach Möglichkeit einzubeziehen."

Ein wichtiger Aspekt des barrierefreien Bauens war und ist aber auch, dass die Integration behinderter Mitmenschen nicht erst mit fortschreitendem Alter greifen soll, sondern dass behinderte Kinder schon im Kindergarten und in der Schule in eine normale Umgebung integriert werden können. Diese Integration soll über alle Lebensphasen in allen Bereichen erhalten bleiben. Das barrierefreie Bauen schafft aber nicht nur Erleichterungen für behinderte und alte Menschen, sondern auch für vorübergehend mobilitätseingeschränkte Personen, z.B. bei vorübergehenden Unfallfolgen oder nachoperativen Beeinträchtigungen. Mütter und Väter mit Kinderwagen oder auch nur mit vielen Einkaufstüten beladene Personen werden die Vorteile einer barrierefreien Umwelt ebenfalls zu schätzen wissen.

Über die im § 39 Abs. 1 LBO in einer beispielhaften Aufzählung erfassten baulichen Anlagen, die überwiegend von behinderten und alten Menschen genutzt werden, hinaus wurde der Anwendungsbereich für Barrierefreiheit konsequent erweitert. Durch den Absatz 2 wurde der Katalog der barrierefrei herzustellenden baulichen Anlagen auf fast alle öffentlich zugänglichen Gebäude ausgedehnt. **Dabei wird die barrierefreie Ausführung nicht mehr nur auf die dem Besucherverkehr dienenden Teile einer baulichen Anlage beschränkt, sondern die in § 39 Abs. 1 und 2 LBO aufgeführten baulichen Anlagen sind insgesamt so herzustellen, dass sie ohne fremde Hilfe genutzt werden können.** Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die über § 39 LBO geschützten Personen grundsätzlich nicht nur als Besucher der genannten Gebäude, sondern auch als potentiell dort Beschäftigte in Betracht kommen.



2.2 Unbedingt Barrierefreie Anlagen (§ 39 Abs. 1)

Die oben erläuterten Grundsätze gelten unverändert auch weiterhin. Die zwischenzeitlichen Überarbeitungen und Ergänzungen des § 39 haben lediglich Änderungen im Detail mit sich gebracht.

In **§ 39 Absatz 1** werden nur noch Anlagen aufgeführt, die überwiegend von behinderten oder alten Menschen genutzt werden. Dazu gehören auch Anlagen für behinderte Kinder und Jugendliche wie etwa Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder und Sonderschulen. Diese baulichen Anlagen sind unbedingt barrierefrei herzustellen, Ausnahmen sind hierbei nicht vorgesehen. Kindertageseinrichtungen, z. B. Kindergärten und Kindertagesstätten sowie Kinderheime sind dagegen keine Anlagen, die speziell für behinderte Menschen bestimmt sind. Diese Einrichtungen sind deshalb als Nummer 12 im zweiten Absatz aufgenommen. Damit ist für Kindertageseinrichtungen und Kinderheime nunmehr auch der Ausnahmetatbestand des § 39 Abs. 3 anwendbar. Allerdings gilt bei Schulen und Kindertageseinrichtungen diese Ausnahmemöglichkeit nur bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen, nicht aber bei Neubauten.

*) Erläuterungen zur Zielsetzung der zum 1. Januar 1996 in Baden-Württemberg eingeführten Anforderungen an das Barrierefreie Bauen von Baurätin Dagmar Streich, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (damals zuständige oberste Baurechtsbehörde); 2003

2.3 Objektkatalog des weiteren Anwendungsbereichs (§ 39 Abs. 2)

§ 39 Absatz 2 enthält den – abschließenden – Katalog der baulichen Anlagen, die ebenfalls so gestaltet sein müssen, dass sie "zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können". Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein von der Regelung erfasstes Objekt jeweils insgesamt (siehe vorherige Erläuterung) barrierefrei zu gestalten ist und eine Differenzierung in unterschiedlich "öffentlich zugängliche Bereiche" unterbleibt. Der Anwendungskatalog wurde den Erfahrungen der Praxis angepasst und im Jahr 2004 z.B. die Mindestgröße für "sonstige Nutzungen" – davor Nr. 18, dann Nr. 19 – von 500 m² bzw. 1.000 m² auf 1.200 m² angehoben, da gerade bei kleineren gewerblichen Nutzungseinheiten in der Vergangenheit Schwierigkeiten im Hinblick auf die barrierefreie Ausführung entstanden sind. Die bisherige Unterscheidung der Nutzfläche je Geschoss bzw. Nutzfläche insgesamt entfiel. Maßgeblich ist nunmehr beispielsweise für Gewerbebauten, Produktionsstätten oder Handwerksbetriebe allein, ob die betreffende Nutzungseinheit eine Nutzfläche von mehr als 1.200 m² hat.

Der konkrete Standard wird auch für den § 39 über die Liste der Technischen Baubestimmungen festgelegt. Mit deren Neuveröffentlichung vom 14. November 2014 haben die Normen DIN 18040 Teil 1 und Teil 2 die bisherigen, bereits drei bzw. vier Jahre zurückgezogenen Normen DIN 18024-2:1996-12, DIN 18025-1:1992-12 und DIN 18025-2:1992-12 als bauaufsichtlich eingeführte Planungsgrundlagen abgelöst.



2.4 Ausnahmeregelungen (§ 39 Abs. 3)

In **§ 39 Absatz 3 Satz 1** ist eine allgemeine Ausnahmeklausel für die baulichen Anlagen des § 39 Abs. 2 aufgenommen. Die Ausnahmemöglichkeit geht insofern über den Umfang des bis 2004 gültigen Ausnahmetatbestands hinaus, als sie auf bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen und Neuerrichtungen gleichermaßen anwendbar ist. Ferner muss der unverhältnismäßige Mehraufwand nicht mehr kausal auf bestimmte Voraussetzungen – z. B. schwierige Geländeverhältnisse – zurückgehen.

In **Absatz 3 Satz 2** wird die Ausnahmemöglichkeit für Schulen und Kindertageseinrichtungen auf die Fälle der Nutzungsänderung und baulichen Änderung beschränkt. Die angestrebte schulische bzw. vorschulische Integration behinderter Kinder ist nur dann möglich, wenn die baulichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Ausnahmen sollen daher nur bei Änderungsmaßnahmen, nicht aber bei Neubauten möglich sein.

Mit der LBO-Novelle 2014 wurde durch das Einfügen der Worte "**im Einzelfall**" verdeutlicht, dass für die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Diese Änderung ist eine notwendige Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage.

Bei der Prüfung der Ausnahmemöglichkeit des § 39 Abs. 3 sind sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die Entscheidung erfordert eine Abwägung der zusätzlichen Kosten für die vorgeschriebenen Maßnahmen mit den Zielsetzungen des barrierefreien Bauens bezogen auf den Einzelfall. Maßgeblich ist insofern insbesondere, welche Nachteile sich für den geschützten Personenkreis durch die Nichteinhaltung der einzelnen Anforderungen ergeben würden. Zu den relevanten Umständen des Einzelfalles gehören etwa die voraussichtliche Zahl der behinderten Besucher oder Nutzer und die Möglichkeit, planerische oder organisatorische Ersatzmaßnahmen zu ergreifen sowie die behindertengerechte Ausführung von Teilen der Anlage. Wird beispielsweise über die Barrierefreiheit bestimmter Teile der Anlage – und ggf. ergänzende organisatorische Maßnahmen – eine weitestgehende zweckentsprechende Nutzbarkeit der Anlage erreicht, kann die wirtschaftliche Unzumutbarkeit darüber hinausgehender Aufwendungen eher bejaht werden, als wenn der Bauherr keinerlei derartigen Vorkehrungen getroffen hat. Als erste Einschätzung wird man davon ausgehen können, dass ein Mehraufwand von bis 20 v. H. der Normalkosten als noch zumutbar erscheint. Der Schwellenwert von etwa 20 v. H. stellt jedoch keine starre Grenze, sondern nur einen groben Anhaltswert dar, der im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles auch unterschritten werden kann.

Bereits sehr früh hat sich die oberste Baurechtsbehörde mit dieser Beurteilung beschäftigt. Bei der 62. Dienstbesprechung des Innenministeriums mit den Baurechtsreferenten der Regierungspräsidien am 11. und 12. April 2005 in Immenstaad war daher auch die Ausnahmeklausel des § 39, Abs. 3 LBO Thema:

"Bei der Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs „unverhältnismäßiger Mehraufwand“ hat die Baurechtsbehörde einen Beurteilungsspielraum, der aber gerichtlich voll überprüfbar ist. Sofern die Prüfung ergibt, dass der Mehraufwand unverhältnismäßig wäre, ist das in § 39 Abs. 3 LBO eingeräumte Ermessen so reduziert, dass dann auch eine Zulassung der Ausnahme erfolgen muss.

Beispiele für das Vorliegen eines unverhältnismäßigen Mehraufwands:

a) Mehraufwand von über ca. 20 % der Baukosten:

Im Regelfall sind Mehrkosten bis ca. 20 % zur Herstellung der barrierefreien Nutzbarkeit des Gebäudes zumutbar. Dies gilt insbesondere für Gebäude mit allgemeinem Publikumsverkehr und bei regelmäßiger Benutzung durch Behinderte, Alte und Kranke. Ein Mehraufwand von über ca. 20 % der Baukosten ist somit in derartigen Fällen im Allgemeinen unverhältnismäßig.

b) Mehraufwand von weniger als 20 % der Baukosten:

Mehrkosten von weniger als ca. 20 % der Baukosten können im Einzelfall unverhältnismäßig sein, insbesondere wenn die Möglichkeit zu planerischen und organisatorischen Ersatzmaßnahmen besteht. Eine solche verringerte Zumutbarkeitsgrenze kann z. B. angenommen werden, wenn es sich handelt um

- zusätzliche funktionsgleiche Räume zu vorhandenen barrierefreien Räumen (z. B. weitere Klassenzimmer, Büros, Hotelzimmer)
- Räume mit eingeschränkter Nutzbarkeit für Behinderte (z. B. Produktionsräume, Lagerräume, Werkstätten).

Beispielsfall: Sind bei der Erweiterung eines barrierefrei errichteten Kindergartens im ersten Obergeschoss nur ein oder zwei weitere funktionsgleiche Gruppenräume vorgesehen, dann kann der Mehraufwand für den Einbau eines Aufzugs im Vergleich zur Höhe der Kosten der Baumaßnahme im Obergeschoss unverhältnismäßig sein. Voraussetzung ist, dass durch planerische und organisatorische Ersatzmaßnahmen sichergestellt ist, dass Behinderte auf die Nutzung dieser Räume nicht zwingend angewiesen sind, weil sie funktionsgleiche Räume in ausreichender Zahl, den Sanitärbereich sowie sonstige notwendige Sozialräume barrierefrei im Erdgeschoss erreichen können. Zu beachten ist jedoch, dass nach dem Willen des Gesetzgebers im Grundsatz eine umfassende Barrierefreiheit Ziel ist. Soweit daher die barrierefreie Erschließung der zwei Gruppenräume im Obergeschoss bereits mit geringem finanziellem Mehraufwand möglich wäre, ist auch bei geringerem zusätzlichem Nutzen für die Behinderten eine barrierefreie Erstellung zumutbar.

c) Jegliche Mehrkosten sind im Allgemeinen unverhältnismäßig, wenn

- nur nichtbehinderte Nutzer denkbar sind (z. B. Feuerwehrmagazin, Bauhof, Ballettschule)
- Räume von Behinderten nicht zweckentsprechend nutzbar sind (z. B. Haustechnik, Heizraum).

In allen Fällen, in denen die vollständige barrierefreie Herstellung mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden ist, ist vor einer völligen Freistellung aber zunächst zu prüfen, ob Teillösungen in Betracht kommen. So kann beispielsweise eine teilweise barrierefreie Herstellung verlangt werden, um zumindest die Herstellung einer barrierefreien Mindestausstattung (betreffend Zugang, Sanitärbereich, Gemeinschaftsräume, Hauptfunktionsräume der jeweiligen Nutzungsart) sicherzustellen."



2.5 Regelungen zur konkreten baulichen Ausgestaltung

Weder die Landesbauordnung selbst noch die Ausführungsverordnung AVO zur LBO enthalten weiter detaillierte Angaben oder Regelungen, welche baulichen und gestalterischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit erforderlich sind. Zur Konkretisierung dieser unbestimmten Anforderung wird daher auf vorliegende einschlägige Normen zum Barrierefreien Bauen durch deren Aufnahme in die Liste der technischen Baubestimmungen LTB verwiesen und somit sind diese bauaufsichtlich zur verbindlichen Anwendung eingeführt. Ab 1. Januar 2015 ist die LTB vom 14. November 2014 gültig, mit der die aktuellen Normen DIN 18040, Teil 1 und 2 die bisherigen Normen DIN 18024, Teil 2 und DIN 18025, Teil 1 und Teil 2 auch bauaufsichtlich ablösen. **Maßgebend sind jedoch vorrangig der gesetzliche Anwendungsbereich und die in den Anlagen 7/2 und 7/3 zur LTB formulierten Anwendungshinweise und Vorgaben:**

DIN 18040-1:2010-10

Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude

"Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1:

Die Einführung bezieht sich auf bauliche Anlagen und andere Einrichtungen im Sinne von § 39 Abs. 2 LBO und auf Einrichtungen im Sinne von § 39 Abs. 1 LBO, ausgenommen Wohnungen und die wohnungsähnlich genutzten Räume (z.B. in Wohn- oder Pflegeheimen, Kureinrichtungen und Beherbergungsbetrieben) dieser Anlagen und Einrichtungen, für die DIN 18040-2 eingeführt wird.

Abschnitt 1 wird von der Einführung ausgenommen.

Hinweis: Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

2. Zu Abschnitt 4.2.2:

1 % der notwendigen Stellplätze mindestens jedoch zwei Stellplätze müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.

3. Zu Abschnitt 4.3.3:

Abschnitt 4.3.3 gilt für Türen im Zuge der Haupteinschließung oder ersatzweise einer anderen sinnvollen Erschließung (siehe auch Anlage zu Abschnitt 4.3.6). Für Eingangstüren von Kindergärten und Kindertagesstätten sind automatische Türsysteme auch bei Überschreiten der Bedienkräfte nach Ziffer 4.3.3 3 nicht erforderlich, wenn Signaleinrichtungen oder ähnliche Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden.

4. Zu Abschnitt 4.3.5:

Ist die Fahrkorbgrundfläche kleiner als 150 cm x 150 cm, so ist zur rollstuhlgerechten Orientierung beim Rückwärtsfahren gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel anzubringen.

5. Zu Abschnitt 4.3.6:

Abschnitt 4.3.6 gilt für Treppen, die sich im Zuge der Erschließung nach Anlage zu Abschnitt 4.3.3 befinden.

6. Zu Abschnitt 4.3.6.3:

Die waagrechte Weiterführung des Handlaufs kann am Treppenauge dann entfallen, wenn der Handlauf zum weiterführenden Treppenlauf nicht unterbrochen wird.

7. Zu Abschnitt 4.5.2:

Die Höhe der Mittelachse von Bedienelementen über dem Fußboden beträgt regelmäßig 85 cm; Abweichungen sind im Einzelfall bis 110 cm zulässig.

8. Zu Abschnitt 5.3.3:

Mindestens ein Toilettenraum muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen und in Verkaufsstätten nach § 1 VkVO für Besucher zugänglich sein; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden."

Abschnitt 1 der Norm – "Anwendungsbereich " – bleibt ausdrücklich von der Einführung ausgenommen, und eindeutig wird klargestellt, dass alle unter § 39 – sowohl im Absatz 1 als auch im Absatz 2 – erwähnten Bauvorhaben grundsätzlich und in vollem Umfang nach dem ersten Teil der Norm 18040 barrierefrei zu gestalten sind. Ausgenommen werden lediglich Wohnungen und wohnungsähnlich genutzten Räume dieser Anlagen, für die dann unmittelbar Teil 2 der DIN 18040 anzuwenden ist.



Die Norm selbst stellt dar, unter welchen technischen Voraussetzungen bauliche Anlagen barrierefrei sind, und beschreibt i.d.R. das Schutzziel und mögliche Lösungen. Anders als im Teil 2 der Norm wird die Rollstuhlleistung nicht separiert, sondern es sind gleichermaßen die Bedürfnisse von Menschen mit sensorischen oder motorischen Einschränkungen sowie von Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen, zu berücksichtigen. **Wo bzw. in welchem Umfang bauordnungsrechtlich die Barrierefreiheit herzustellen ist, regelt jedoch die LBO bzw. insbesondere auch die Ziffern 2 bis 8 der Anlage 7/2 der LTB.** Dies betrifft

- die Zahl der barrierefrei zu errichtenden PKW-Stellplätze,
- welche Türen Anforderungen an Barrierefreiheit hinsichtlich Abmessungen, Bewegungsflächen, Bedienbarkeit und Wahrnehmbarkeit erfüllen müssen,
- die Ausstattung von Aufzugsfahrkörben,
- welche Treppen barrierefrei zu gestalten sind und Detailregelungen zum Handlauf,
- Ausnahmen für die Anordnung von Bedienelementen,
- und die Forderung nach barrierefreien Toilettenräumen.

Anders als z.T. in anderen Bundesländern wurden in Baden-Württemberg jedoch keine weitere Einschränkung bei der Einführung der Norm insbesondere hinsichtlich der Abschnitte 4.4 Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten mit Forderung nach dem sogenannten Zwei-Sinne-Prinzip und 4.7 Alarmierung und Evakuierung zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen in Brandschutzkonzepten gemacht!

In Bezug auf die Barrierefreie Erschließung wird hier nochmals auf das bereits zu § 35 zitierte Schreiben der obersten Baurechtsbehörde vom 16. Dezember 2014 zur Einführung der Liste der technischen Baubestimmungen verwiesen:

„Alle genannten Räume in diesen Wohnungen sowie **grundsätzlich Räume in den Einrichtungen nach § 39 LBO** müssen mindestens einen vollkommen barrierefreien (und damit auch schwellenlosen) Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche haben. Dies ist grundsätzlich der Haupteintrittsweg (durch den Haupteingang), nur wenn dies nicht möglich sein sollte, ausnahmsweise auch ein anderer Weg. Dass alle vorhandenen Wege barrierefrei sein müssen wird dagegen nicht gefordert.“

DIN 18040-1:2011-09

Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen

"Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1:

- Die Einführung bezieht sich auf Wohnungen im Sinne von § 39 Abs. 1 LBO und sinngemäß auf wohnungsähnlich genutzte Räume in Einrichtungen nach § 39 Abs. 1 LBO (z.B. in Wohn- oder Pflegeheimen). Die Einführung bezieht sich auch auf wohnungsähnlich genutzte Räume in Einrichtungen nach § 39 Abs. 2 LBO (z.B. Kureinrichtungen oder Beherbergungsbetriebe) soweit für diese Bereiche Anforderungen zur Barrierefreiheit gestellt werden.
- Abschnitt 1 wird von der Einführung ausgenommen.
- Für bauliche Anlagen nach § 39 Abs. 1 LBO, sowie für wohnungsähnliche Nutzungen oder Bereiche nach § 39 Abs. 2 LBO werden Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ nur dann von der Einführung ausgenommen, wenn diese Anlagen in der Regel nicht rollstuhlgerecht sein müssen.

...

Hinweis: Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

2. Zu Abschnitt 4.2.2:

Notwendige Stellplätze für barrierefreie Wohnungen müssen Abschnitt 4.2.2 Satz 2 entsprechen. Bei Stellplätzen, die vor- und rückwärts angefahren werden können, kann auch an mindestens einer Längsseite des Kraftfahrzeuges eine 1,5 m tiefe Bewegungsfläche vorgehalten werden.

3. Zu Abschnitt 4.3.3:

Abschnitt 4.3.3 gilt für Türen im Zuge der Haupteintrittsfläche oder ersatzweise einer anderen sinnvollen Erschließung (siehe auch Anlage zu Abschnitt 4.3.6).

4. Zu Abschnitt 4.3.5:

Ist die Fahrkorbgrundfläche kleiner als 150 cm x 150 cm, so ist zur rollstuhlgerechten Orientierung beim Rückwärtsfahren gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel anzubringen.



5. Zu Abschnitt 4.3.6:
Abschnitt 4.3.6 gilt für Treppen, die sich im Zuge der Erschließung nach Anlage zu Abschnitt 4.3.3 befinden.
6. Zu Abschnitt 4.3.6.3:
Die waagrechte Weiterführung des Handlaufs kann am Treppenauge dann entfallen, wenn der Handlauf zum weiterführenden Treppenlauf nicht unterbrochen wird.
7. Zu Abschnitt 4.5.2:
Die Höhe der Mittelachse von Bedienelementen über dem Fußboden beträgt regelmäßig 85 cm; Abweichungen sind im Einzelfall bis 110 cm zulässig.
8. Zu Abschnitt 5.3.2:
Für barrierefreie Wohnungen, die rollstuhlgerecht sein müssen, muss ein Fenster in jedem Aufenthaltsraum Abschnitt 5.3.2 entsprechen und ein Fenster in allen anderen Räumen mit Fenstern muss Abschnitt 5.3.2 Sätze 1 und 3 entsprechen.

Wohnungen für Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen – „im Sinne von § 39, Abs. 1“ –, also z.B. in Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen oder Seniorenwohnanlagen sowie wohnungsähnlich genutzte Räume baulicher Anlagen nach § 39 Abs. 1 und 2 wie Pflegeheimen oder auch Hotels (!) sind nach DIN 18040-2 zu gestalten. Auch hier ist jedoch Abschnitt 1 der Norm – "Anwendungsbereich " – ausdrücklich von der Einführung ausgenommen. Die sehr dezidiert geregelte Anwendung von DIN 18040-2 bei Wohnungen nach § 35 wurde weiter vorn ausführlich erläutert. Die hier betroffenen Wohnungen bzw. Räume sind **grundsätzlich uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar** zu gestalten, es sei denn, die betreffenden baulichen Anlagen müssen in der Regel nicht rollstuhlgerecht sein. Insofern bedeutet die bauaufsichtliche Einführung gewissermaßen eine Beweislastumkehr – die Rollstuhlleignung ist die Regel, von der im Einzelfall abgewichen werden kann. Im Übrigen entsprechend die Regelungen der Anlage 7/3 zur LTB denen für die Einführung von DIN 18040-2. Lediglich mit der Ziffer 8 erfolgt eine gewisse Differenzierung hinsichtlich Durchblicks in die Umgebung auch für sitzende Personen.



2.6 Aufzüge für Rollstühle und Krankentragen bei barrierefreien Anlagen

Mit der LBO-Novelle 2010 ist der frühere § 39, **Absatz 4** mit dem Anwendungsverweis auf § 29 Abs. 2 gestrichen worden. Damit ist jedoch lediglich das Erfordernis entfallen, bei barrierefreien Anlagen grundsätzlich– mindestens – einen zusätzlich für Lasten geeigneten und krankentragentauglichen Aufzug vorzusehen. Dies dürfte tatsächlich gerade bei kleineren Bauvorhaben wohl eher einen unverhältnismäßigen Mehraufwand dargestellt haben, weshalb die Architektenkammer bereits für die Novellierung 2004 die Streichung dieser Regelung empfohlen hatte. Falsch wäre jedoch die Interpretation, dass damit die Verpflichtung zum Einbau von Aufzügen entfallen sei! Selbstverständlich besteht nach wie vor für alle Bauvorhaben, die unter den Anwendungsbereich des § 39 – entweder gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 – fallen, die Notwendigkeit, gegebenenfalls auch eine barrierefreie Vertikalerschließung zu gewährleisten. Dies bedeutet insbesondere bei Mehrgeschossigkeit den Einbau von – normgemäß rollstuhlgerechten – Aufzügen. Dies ergibt sich bereits aus der grundsätzlichen Anforderung des § 39: "zweckentsprechend ohne fremde Hilfe" nutzbar. Und insofern greift dann wieder § 29, Abs. 2, Satz 2:

Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge müssen von Menschen mit Behinderungen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Dazu gehört selbstverständlich auch insbesondere eine stufen- und schwellenlose Erreichbarkeit dieser Aufzüge im Zuge der (Haupt-)Erschließung. (Siehe dazu weiter vorn zu § 35 LBO die Hinweise der obersten Baurechtsbehörde zur barrierefreien Zugänglichkeit.) § 14 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung LBOAVO fordert:

Aufzüge nach § 29 Abs. 2 Satz 2 LBO müssen von allen Nutzungseinheiten in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein.

Die aktuelle Liste der technischen Baubestimmungen beinhaltet im Übrigen in Anlage 7/3 auch die bauaufsichtliche Einführung der Stufen- und Schwellenlosigkeit gemäß DIN 18040-2:2010-10:

Für die stufenlose Erreichbarkeit nach § 14 Abs. 4 LBOAVO wird Abschnitt 4.3.1 Satz 1 [Stufen- und Schwellenlosigkeit] eingeführt, wobei Rampen nach Abschnitt 4.3.7 erforderlich sein können und Schwellen bis 2 cm Höhe zulässig sind, wenn sie technisch erforderlich sind.

Öffentlich-rechtlich gilt für Bauvorhaben, dass sie zum Zeitpunkt der Entscheidung den jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen haben. Insofern ist jeweils zu klären, was der Zeitpunkt der Entscheidung ist und zu welchem Zeitpunkt Änderungen der baurechtlichen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften in Kraft treten.

3.1 Liste der Technischen Baubestimmungen

Die „Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur über die Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 14. November 2014 – Az.: 45-2601.1/45 – trat **am 1. Januar 2015 in Kraft**. Entsprechend sind ab diesem Stichtag die neu eingeführten Regelungen von DIN 18040-1:2010-10 und DIN 18040-2:2011-09 anzuwenden.

3.2 Inkrafttreten der LBO-Änderungen

Die Änderungen der LBO-Novelle 2014 treten "am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft." Da die Veröffentlichung des Gesetzesbeschluss im Gesetzblatt noch im November erfolgt ist, **sind die neuen Regelungen der LBO ab 1. März 2015 gültig**: § 35 Abs. 1 ist ab dann auf Wohngebäude ab der dritten Wohnung anzuwenden.

Die neuen Bestimmungen der LBO-Novelle 2004 traten am 28. Oktober 2004 in Kraft, jedoch mit Ausnahme der Änderung des § 35. Dessen Ergänzung um den damaligen Absatz 3 forderte die barrierefreie Erreichbarkeit der Wohnungen eines Geschosses und die rollstuhlgeeignete Zugänglichkeit der Haupträume dieser Wohnungen für Wohngebäude ab 5 Wohneinheiten und trat zum 1. April 2005 in Kraft. Mit einer in § 77 eingefügten Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2008 war diese Forderung jedoch erst auf Wohngebäude mit mehr als 6 Wohnungen anzuwenden.

3.3 Maßgeblicher Stichtag

§ 77 Abs. 1 der Landesbauordnung mit seiner Übergangsregelung für bereits "eingeleitete Verfahren" galt nur für das Inkrafttreten der Neufassung der LBO als Stammgesetz am 1. Januar 1996. Dies wurde bereits bei der LBO-Novelle 2004 von der obersten Baurechtsbehörde in einer Stellungnahme klargestellt und wird so auch in der Kommentierung und einem Urteil des VGH vom 6. April 2010 erläutert. Als Zeitpunkt der Entscheidung **maßgeblich ist daher das Datum der Baugenehmigung: ein Bauvorhaben muss dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht entsprechen**. Für das Kenntnissgabeverfahren wird der Baubeginn maßgeblich sein. Das damals zuständige Innenministerium als oberste Baurechtsbehörde hatte bereits 2004 auf Anfrage der Architektenkammer erläutert, was es als verbindlichen Stichtag für eine derartige Festlegung und damit die Pflicht zur Umsetzung der Anforderungen an die Barrierefreiheit im Geschosswohnungsbau ansieht. Maßgeblicher Termin ist der Zeitpunkt der Baugenehmigung, also weder der Termin der Abgabe des Baugesuches, der Zeitpunkt der Baufreigabe noch der Zeitpunkt der Abnahme.

"Da weder die Landesbauordnung noch das Änderungsgesetz vom 19. Oktober 2004 eine Übergangsvorschrift für laufende Verfahren hinsichtlich des neu gefassten § 35 Abs. 3 LBO enthält, bleibt es bei dem allgemeinen Grundsatz, wonach das Recht anzuwenden ist, das zum Zeitpunkt der Entscheidung gilt. Daher haben die Baurechtsbehörden ab dem 1. April 2005 bei der Erteilung der Baugenehmigung auch die Anforderungen nach § 35 Abs. 3 LBO neuer Fassung zu berücksichtigen. Es obliegt dem Bauherrn, den Bauantrag mit den vollständigen Bauvorlagen so rechtzeitig einzureichen, dass die Baurechtsbehörde vor dem Datum des Inkrafttretens der neuen Anforderungen entscheiden kann. Eine Pflicht zur Entscheidung vor dem genannten Datum besteht für die Baurechtsbehörde jedoch allein insoweit, als diese die Entscheidungsfristen im Baugenehmigungsverfahren nach § 54 Abs. 4 LBO einzuhalten hat. ... Zwar sieht § 77 Abs. 1 LBO vor, dass die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen sind und in diesen Verfahren die für den Antragssteller jeweils günstigere Regelung Anwendung findet, der Anwendungsbereich des § 77 Abs. 1 LBO erstreckt sich jedoch nur auf die umfassende Novellierung des Gesetzes zum 1. Januar 1996.



Soweit im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens keine förmliche Entscheidung der Baurechtsbehörde ergeht, ist der Baubeginn maßgeblich. Erfolgt dieser nach dem 1. April 2005 hat der Bauherr § 35 Abs. 3 LBO neuer Fassung zu beachten, selbst wenn das Kenntnisverfahren vor dem 1. April 2005 durchgeführt wird. In diesem Fall kann die Baurechtsbehörde ab dem 1. April 2005 die Beachtung und Einhaltung des § 35 Abs. 3 LBO mit Hilfe von Maßnahmen nach §§ 47, 64 oder 65 LBO durchsetzen."

Weitere Informationen und Quellen:

Merkblätter der Architektenkammer Baden-Württemberg zum Landesbaurecht im Internet unter www.akbw.de

– **Schnellauswahl ... : Datenbank Broschüren/Merkblätter – Kategorie: Bau- und Planungsrecht** oder zur aktuellen LBO-Novelle mit **Stichwort „LBO2015“**



Im Internet abrufbar oder auch bei der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer zu erhalten sind die Parlamentsdokumentationen zu den jeweiligen LBO-Novellen:

2004: Gesetzesentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg" mit Begründung vom 23.06.2004 sowie die Dokumentation der Landtagsberatungen mit Änderungsantrag, Beschlussempfehlung und Gesetzbeschluss:

www.landtag-bw.de – Dokumente – Parlamentsdokumentation | Drucksachennummer: 13 / 3304

2010: Das "Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg" vom 10. November 2009 wurde am 17.11.2009 im Gesetzblatt Nr. 19, S. 615 veröffentlicht und trat am 1. April 2010 in Kraft. Die Parlamentsdokumentation zur LBO-Novelle 2010 inkl. Gesetzesentwurf mit Begründung, Landtagsberatungen mit Änderungsanträgen, Beschlussempfehlung und Gesetzbeschluss ist ebenfalls im Internet abrufbar:

www.landtag-bw.de – Dokumente – Parlamentsdokumentation | Drucksachennummer: 14 / 5412

2014: Das "Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg" vom 11. November 2014 wurde am 21.11.2014 im Gesetzblatt Nr. 20, S. 501 veröffentlicht und tritt am 1. März in Kraft. Parlamentsdokumentation zur LBO-Novelle inkl. Gesetzesentwurf mit Begründung, Landtagsberatungen, Beschlussempfehlung mit Änderungsanträgen und Gesetzbeschluss:

www.landtag-bw.de – Dokumente – Parlamentsdokumentation | Drucksachennummer: 15 / 5294

Texte der Landesbauordnung und zugehörigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind auch beim zuständigen Ministerium für Verkehr und Infrastruktur im Internet abrufbar unter

<http://www.mvi.baden-wuerttemberg.de> – Planen & Bauen – Baurecht – Erlasse und Vorschriften

Die Texte der verschiedenen Vorschriften können dort eingesehen und als pdf-Datei abgerufen werden.

Die Liste der Technischen Baubestimmungen mit Bekanntmachung einschließlich Anlagen, und Anwendungsregelungen ist als Merkblatt der Architektenkammer: **Merkblatt Nr. 611 – LTB 2015** erhältlich und kann auch mit den zugehörigen Veröffentlichungen im Internet beim zuständigen Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft unter

<http://www.um.baden-wuerttemberg.de>

– **Umwelt – Berg- / Baurechtsbehörde – Bautechnik / Bauökologie – Technische Baubestimmungen** eingesehen und als pdf-Datei abgerufen werden.

Die amtliche Fassung der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften ist im Gesetzblatt für Baden-Württemberg (GBl.) bzw. Gemeinsamen Amtsblatt (GABl.) veröffentlicht und im Internet unter **<http://www.vd-bw.de>** gegen eine geringe Gebühr einsehbar und abrufbar.

Das Gesetzblatt für Baden-Württemberg (GBl.) bzw. das Gemeinsame Amtsblatt (GABl.) kann beim Verlag Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart, Telefon: 0711/66601-30, Telefax: 0711/66601-34 bezogen werden: www.staatsanzeiger.de